



Verordnung Aktuell Psychotherapie

Stand: 30. Dezember 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung einer Ergotherapie ab 1. Januar 2021

Die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL; <https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>) regelt ab sofort auch die Verordnung von Ergotherapie der an der vertragsärztlichen Versorgung¹ teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dies gilt auch im Rahmen des Entlassmanagements (vgl. § 16a HeilM-RL) für Psychotherapeuten, die im Krankenhaus tätig sind (Krankenhauspsychotherapeuten). Hintergrund ist das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, mit dem die Befugnisse der Vertragspsychotherapeuten erweitert wurden.

Definition

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Maßnahmen der Ergotherapie bedienen sich komplexer aktivierender und handlungsorientierter Methoden und Verfahren.

Umfang des Ordnungsrechts von Vertragspsychotherapeuten

Ergotherapie kann in den nachfolgend genannten Fällen verordnet werden:

- bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/20/>), z. B. bei Angststörungen.
- bei einer Erkrankung, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann - z. B. bei Vorliegen von Folgen eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas in Form von Schädigungen mentaler Funktionen. Näheres zu den Ausschlusskriterien unter „Berufsrechtliche Hinweise“.
- bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10, der behandelnde Arzt muss informiert werden und die Verordnung ist bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

¹ Der Begriff „vertragsärztliche Versorgung“ wird in der Richtlinie weiterhin verwendet, da Psychotherapeuten der vertragsärztlichen Versorgung zugerechnet werden.

Berufsrechtliche Hinweise: Sie können Ergotherapie bei Indikationen verordnen, für die eine neuropsychologische Therapie angewendet werden darf. Zu beachten ist die Richtlinie zu Methoden der vertragsärztlichen Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschuss (konkret: Anlage I Ziffer 19 § 4 in www.g-ba.de/richtlinien/7/). Ausgeschlossen ist eine neuropsychologische Therapie demnach, wenn:

- eine stationäre / rehabilitative Maßnahme medizinisch notwendig ist
- oder es ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne eine sekundäre organische Hirnschädigung sind
- oder es eine progredient verlaufende Gehirnerkrankung im fortgeschrittenen Stadium ist, etwa mittel- und hochgradige Demenz Typ Alzheimer
- oder das schädigende Ereignis / die Gehirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei Erwachsenen länger als 5 Jahre zurückliegt.

Diagnosegruppen aus dem Heilmittelkatalog

Wichtig für Sie als Vertragspsychotherapeuten sind die Diagnosegruppen für psychische Störungen (**PS**) sowie für Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen (**EN1**) aus dem Heilmittelkatalog. Wir haben Ihnen am Ende dieser Verordnung Aktuell einen entsprechenden Auszug aus dem Heilmittelkatalog der KBV angehängt.

Die Behandlung kann dabei als Einzel- oder Gruppenbehandlung verordnet werden. Mit Ausnahme einer neuropsychologisch orientierten Behandlung, die ausschließlich als Einzeltherapie verordnet werden kann.

Verordnungsfähige Heilmittel

Eine **psychisch-funktionelle Behandlung** dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Schädigungen mentaler Funktionen, zum Beispiel in Form von kognitiven Trainingsprogrammen oder verhaltenstherapeutischen Techniken.

Ein **Hirnleistungstraining oder neuropsychologisch orientierte Behandlung** dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Schädigungen mentaler Funktionen, zum Beispiel in Form von Hirnleistungstraining mit Bezug auf die Biografie.

Eine **sensorisch-perzeptive Behandlung** dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Schädigungen der sensorischen oder perzeptiven Funktionen, zum Beispiel in Form von Selbsthilfetraining oder Achtsamkeitstraining.

Das Verordnungsformular 13

Zur Verordnung nutzen Sie das Muster 13, das für Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- sowie Schlucktherapie zu verwenden ist. Sie kreuzen darauf das Feld „Ergotherapie“ an und fügen die behandlungsrelevanten Diagnosen als ICD-10-Code hinzu.

Für jede Diagnosegruppe ist im Heilmittelkatalog in der Spalte „Verordnungsmengen“ eine **Höchstmenge je Verordnung** sowie eine **orientierende Behandlungsmenge** und eine **Frequenzempfehlung** aufgeführt.

- Die Höchstmenge je Verordnung definiert die Zahl der Behandlungseinheiten, die pro Verordnung maximal verordnungsfähig sind. Danach sollten Sie sich erst einmal vom Fortschritt der Behandlung überzeugen und dann über die weitere Therapie entscheiden und gegebenenfalls eine weitere Verordnung ausstellen.
- Die Formulierung orientierende Behandlungsmenge soll deutlich machen, dass Sie sich bei der Verordnung an dieser Menge orientieren, aber je nach medizinischem Bedarf des Patienten davon abweichen (sowohl weniger als auch mehr) können.
- Empfohlen wird eine Frequenzspanne von ein- bis dreimal pro Woche. Dadurch können Patienten und Ergotherapeuten die Behandlungstermine flexibel vereinbaren. Alternativ kann auch eine fixe Frequenz festgelegt werden.

In unserer Ausfüllhilfe unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/> finden Sie Informationen wie Sie die Verordnung richtig ausstellen.

Die Verordnungsformulare bekommen Sie von der Fa. Kohlhammer. Möglich ist auch, die Blankoformularbedruckung zu nutzen. Damit kann die Verordnung direkt aus dem Praxisverwaltungssystem gedruckt werden.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

2. ERKRANKUNGEN DES NERVENSYSTEMS			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
<p>EN1 ZNS-ERKRANKUNGEN (GEHIRN) ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> › prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese) › Fehlbildungssyndrome (z. B. Hydrozephalus) › Genetische Syndrome (z. B. Trisomie 21) › zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor › Schädel-Hirn-Trauma › Meningoenzephalitis › M. Parkinson › Multiple Sklerose › Amyotrophe Lateralsklerose 	<p>a) Schädigung der Bewegungsfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> › unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Gleichgewicht) › Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination) › Funktion der Muskelkraft, -tonus, (z. B. Hemi-, Tetraparese, Spastik) <p>b) Schädigung der Sinnesfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> › Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung › Sensibilität, Propriozeption <p>c) Schädigung der mentalen Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Wahrnehmung › Höhere kognitive Funktionen <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/ neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Thermische Anwendungen 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 10x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 40 Einheiten › bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 1-3x wöchentlich <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge aususchöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

3. PSYCHISCHE STÖRUNGEN			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
<p>PS1 ENTWICKLUNGS-, VERHALTENS- UND EMOTIONALE STÖRUNGEN MIT BEGINN IN KINDHEIT UND JUGEND</p> <p>z. B. › ADS/ADHS › frühkindlicher Autismus › Störung des Sozialverhaltens › Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie) › Emotionale Störung im Kindesalter</p>	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Psychosoziale Funktionen › Temperament und Persönlichkeit › Antrieb</p> <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung › Denken, höhere kognitive Funktionen</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/ neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe</p>	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen/neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Eingangsdiagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge aususchöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

3. PSYCHISCHE STÖRUNGEN			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
<p>PS2 NEUROTISCHE, BELASTUNGS-, SOMATO- FORME UND PERSÖNLICH- KEITSSTÖRUNGEN</p> <p>z. B. › Angststörungen › Zwangsstörungen › Essstörungen › Borderline-Störung</p>	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle › Temperament und Persönlichkeit</p> <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › emotionale Funktionen › Selbstwahrnehmung › Körperschema</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe</p>	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/ neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszu schöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

3. PSYCHISCHE STÖRUNGEN			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
<p>PS3 WAHNHAFFE UND AFFEKTIVE STÖRUNGEN/ ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN</p> <p>Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen z. B. › Schizophrenes Residuum › Sonstige Schizophrenie</p> <p>Affektive Störungen z. B. › depressive Störungen</p> <p>Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen z. B. › Abhängigkeitssyndrom</p>	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Qualität des Bewusstseins › Psychosoziale Funktionen › Antrieb › Temperament und Persönlichkeit</p> <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung › höhere kognitive Funktionen</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/ neuro-psychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe</p>	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/ neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszu schöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

IV. MASSNAHMEN DER ERGOTHERAPIE

3. PSYCHISCHE STÖRUNGEN			
INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPТОМАТИК Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN Weitere Hinweise
<p>PS4 DEMENTIELLE SYNDROME</p> <p>z. B. › Morbus Alzheimer, insbesondere im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)</p>	<p>a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Orientierung › Antrieb</p> <p>b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Schlaf › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen › höhere kognitive Funktionen</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel: › Hirnleistungstraining/ neuro-psychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe</p>	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen/ neurologischen oder neuropsychologischen Eingangsdiagnostik</p> <p><i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszu schöpfen.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>